

A. Grundlagen der Staatsgewalt

In den ersten 5 Artikeln „Grundlagen des Staates“ behandelt die Verfassung den Aufbau Deutschlands unter Festsetzung von Richtlinien, die für die Entwicklung der Republik wesentlich sind. Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik. Der Begriff „das deutsche Reich“ ist fallen gelassen worden. Der Dualismus Reich und Länder hat zu bestehen aufgehört. Bezeichnend ist, daß alle Entscheidungen der Republik, soweit ein besonderes Gesetz nicht besteht, von den Ländern ausgeführt werden. Die Verfassung setzt voraus, daß sie alle deutschen Länder umfaßt und sieht daher von einer (im Gegensatz zur Weimarer Verfassung) Aufzählung der Länder wie auch von einer Länderstaatsangehörigkeit ab. Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit. Trotzdem der Aufbau Deutschlands dezentral gegliedert ist, ist hier unverkennbar ein Fortschritt hinsichtlich der Einheitlichkeit zu verzeichnen, der über die bereits durch die Weimarer Verfassung erreichte Einheit hinausgeht. Die Länder sind nach diesen Grundsätzen nur noch Glieder der gesamtdeutschen Republik.

Die Farben der Republik sind Schwarz-Rot-Gold. Die Bismarckschen Reichsfarben, wie sie in der Weimarer Verfassung noch vertreten waren, gehören endgültig der Vergangenheit an. Art. 2 Absatz 2 legt Berlin als die Hauptstadt der Republik verfassungsmäßig fest.

Nach Artikel 1 der Weimarer Verfassung ging die Staatsgewalt vom Volke aus. Die Verfassung des Volksrates legt in Artikel 3 fest, daß alle Staatsgewalt vom Volke auszugehen hat. Diese Bestimmung ist jetzt umfassender als die der Weimarer Verfassung. Die Wurzeln allen staatsrechtlichen Handelns bilden jetzt die stimmberechtigten Bürger. Die Verfassung verpflichtet jeden Bürger zur Mitgestaltung in Gemeinde, Kreis, Land und in der Republik. Diese Nebeneinanderstellung ist ein weiterer Beweis, daß Gemeinden, Kreise und Länder Glieder einer Einheit sind, die einheitlich gesteuert, aber völlig dezentral verwaltet werden.